Az. 33-1733.1:2/13/2

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das geschützte Naturdenkmal

„Stieleiche am Hüllenweg,
Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg“

vom 31.10.2022

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg, stehende Stieleiche wird unter der Bezeichnung „Stieleiche am Hüllenweg, Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einschließlich ihres Traufbereichs als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 295 der Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg.

(2) Die Lage des Naturdenkmals einschließlich seiner Umgebung ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

(3) Zum geschützten Bereich des Naturdenkmals gehört der Traufbereich des Baumes.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es,

1. die Stieleiche wegen ihrer Schönheit zu erhalten,
2. das durch die Stieleiche im näheren Bereich charakteristische Landschaftsbild zu bewahren und
3. die Stieleiche wegen ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraum für viele Tierarten zu schützen.

§ 4
Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. das Naturdenkmal zu beseitigen sowie

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

(2) Insbesondere sind folgende Maßnahmen verboten:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen des Naturdenkmals insgesamt oder von Teilen davon.

2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch zusätzliche Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes insbesondere durch Asphaltieren und Betonieren, Befahren oder Parken, Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen und Aufschüttungen.

3. Lagerflächen jeglicher Art zu errichten.

4. Ablagerung und Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich pflanzlicher Abfälle und Dunglegung im Bereich des Naturdenkmals.

5. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich Jagdeinrichtungen, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.

6. Leitungen aller Art zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder das Naturdenkmal mit Leitungen zu überspannen.

7. Feuer im Traufbereich zu machen oder zu campen.

8. Anbringen von Anschlägen, Anbringen und Errichten von Tafeln, Schildern und Plakaten am Baum selbst sowie im Traufbereich; dies gilt nicht für Hinweistafeln des Landratsamtes.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 4 dieser Verordnung bleiben:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrung einer Verkehrssicherungspflicht). Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmals vor und nach Durchführung der Maßnahme darzustellen (z.B. durch Fotos).

2. Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder mit dessen Einvernehmen durchgeführt werden.

3. Maßnahmen zur Baumerhaltung, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder mit dessen Einvernehmen durchgeführt werden.

4. Die rechtmäßige Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Traufbereich des Baumes.

5. Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm ausgeführt werden.

6. Reparaturarbeiten an bereits vorhandenen Leitungen im Traufbereich des Baumes, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden.

7. Die bisherige ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit forstwirtschaftliche Flächen von der Unterschutzstellung betroffen sind.

§ 6
Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zur Sicherung dieser Nebenbestimmungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 7
Pflichten der Grundstückseigentümer/sonstigen Berechtigten

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, das Naturdenkmal zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – oder der Gemeinde Roggenburg anzuzeigen.

(2) Die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben den zur Vorbereitung und Durchführung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen nach Art. 5 BayNatSchG und Art. 54 BayNatSchG zuständigen Bediensteten und Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück zu gestatten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung ohne Befreiung des Landratsamtes Neu-Ulm Handlungen vornimmt,
   b) entgegen der Verpflichtung in § 5 Ziff. 1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht, nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gem. § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Neu-Ulm
Neu-Ulm, den 31.10.2022

Thorsten Freudenberger
Landrat

Hinweis (nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG):
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm geltend gemacht wird.

Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 850984

Naturdenkmal Stieleiche		Maßstab: 1:5000
Flur Nr.295, Gem. Meßhofen		Datum: 01.04.2021
Gemarkung: Meßhofen	Kartenblatt: 0743	i. A.
Zur Maßentnahme bedingt geeignet!		

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 31.10.2022 über das geschützte Naturdenkmal "Stieleiche am Hüllenweg, Fl.Nr. 295, Gemarkung Meßhofen, Gemeinde Roggenburg"

Lage des Naturdenkmals

Neu-Ulm, den 31.10.2022
Landratsamt Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger, Landrat

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Mittwoch, den 23. November 2022, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 40. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

für die 40. Verbandsversammlung am 23.11.2022

1. Öffentliche Sitzung

TOP 1.1	Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2021
TOP 1.2	Vorstellung Projekt „Region der Lebensretter“
TOP 1.3	Vorlage des Jahresabschlusses 2021 des ZRF Donau-Iller
TOP 1.4	Zustimmung zum Betriebskostenhaushalt der Integrierten Leitstelle Donau-Iller 2023
TOP 1.5	Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Haushaltsjahr 2023
TOP 1.6	Übernahme einmaliger Investitionskosten für die Beschaffung der eMID-Schnittstelle für die ILS Donau-Iller
TOP 1.7	3. RTW Neu-Ulm – Ergebnis Probebetrieb und Beschluss Ausschreibung
TOP 1.8	Neugründung DLRG OV Bad Wörishofen e.V. - Vertrag Wasserrettung
TOP 1.9	Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15.11.2022

gez. Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat